

ciculus und numerus des Pfarrarchivs, wo es hinterlegt werden müßte, in der Taufmatrit anzuziehen sein, ohne daß natürlich in einem allenfalls auszufertigenden Tauffcheine Erwähnung davon geschehe. Würde jedoch der Tauffchein zu rein kirchlichen Zwecken auszustellen sein, so könnte der Pfarrer in einem eigenen ämtlichen Schreiben an die betreffende geistliche Behörde den Inhalt des ob erwähnten Protokolls bekanntgeben.

Budweis. Canonicus Professor Dr. Anton Skoldopole.

X. (Ein schwieriger Umstand bei Aufnahme einer Brautbeichte betreffend die Schwangerschaft der Braut.)

Eine Braut, B., geht vor dem Eheabschluß zur heiligen Beichte und bekennet, daß sie von einem Dritten schwanger gehe, wovon jedoch ihr Bräutigam nichts wisse. Darf sie die Ehe eingehen, ohne sich dem Bräutigam zu offenbaren?

Mit Rücksicht auf die Ehe unterscheidet man Mängel, Umstände, welche ein eigentliches Recht des Bräutigams verletzen, und solche, die kein strictes Recht schmälern, sondern bloß die Eheabschließung weniger wünschenswert machen. Zu letzteren gehören: Armut, geringere Herkunft, Mangel an Schönheit, Verlust der eigentlichen Jungfräuschaft und ähnliches. Was diese Umstände betrifft, so darf die Braut nicht durch Lüge oder Verstellung den Bräutigam positiv in die Irre führen, aber sie ist auch nicht kraft der Gerechtigkeit verpflichtet, sie zu offenbaren, auch dann nicht, wenn sie ausdrücklich darum gefragt wird.

Bezüglich der corruptio lehrt der hl. Alphonsus bestimmt, wenn der Bräutigam hierüber fragt „potest dissimulare aequivoce respondendo; tunc enim non fingit, sed occultat vitium occultum.“ L. VII. 864. Anders verhält es sich mit Mängeln, welche das Recht des Bräutigams schmälern, wie z. B. Infamie, Geschlechtskrankheit sind. In diese Classe von Mängeln ist auch die Schwangerschaft durch einen Dritten zu rechnen. Lacroix begründet es ausführlich L. VI. 183. Es sündigt gegen die Gerechtigkeit, wer eine schlechte, verdorbene Ware für eine gute verkauft, besonders, wenn der Fehler verborgen ist. Wenn auch die Braut den festen Willen hat, den aus der Ehe resultierenden Schaden des Bräutigams zu erzeu (alendi prolem alienam), so ist es immerhin fraglich, ob sie es zu thun imstande ist. Man wende nicht ein, daß auch ein Eheweib, welches aus einem Ehebruche ein Kind hat, nicht verpflichtet ist, davon den Mann zu verständigen, denn hier handelt es sich um eine geschlossene quoad vinculum unlösbare Ehe und um die traurigsten Folgen, welche aus der Offenbarung für die ganze Familie entstehen würden, bei der Braut aber erst um eine zu schließende Ehe, wobei auch aus der Mittheilung sie allein Nachtheil haben wird, und in Rechts-

collisionen prävaliert das Recht des Unschuldigen vor dem des Schuldigen. Kurz und gut, Bertha hat die Pflicht ihren Zustand dem Bräutigam zu entdecken, wie auch St. Alphonsus lehrt (L. VII. n. 865 excipitur 1.). Falls sie diese Pflicht nicht kennt, hat sie der Confessar darüber zu unterrichten, wenigstens dann, wenn sie selbst um Aufschluss bittet; ist sie bona fide und kann man hoffen, daß sie gehorcht, so ist sie gleichfalls zu mahnen. Hat aber der Confessar triftigen Grund zur Vermuthung, daß seine Mahnung fruchtlos bleibt, so schweige er und lasse sie bona fide.

Aber wenn, wie im Casus liegt, Bertha unmittelbar vor dem Abschluss der Ehe beichtet? Wenn sie in große Gefahr käme, daß durch die Offenbarung die Ehe noch im letzten Momente zu ihrer nicht geringen öffentlichen Schande verhindert würde? Man wird unterscheiden müssen. Es kann sein, daß der Bräutigam nicht darauf kommen wird, daß das zu hoffende Kind einen anderen Vater hat, z. B. wenn die Empfängnis erst vor kurzer Zeit stattgefunden; ja wenn auch das Kind im Mutterchoße schon mehrere Monate alt ist, so steht die Vermuthung doch für die eheliche Geburt. (§ 138 a. b. G.) In dieser Voraussetzung kann man die Braut nicht verpflichten, unter Verweigerung der Lossprechung zu ihrer größten Beschämung sich zu offenbaren, vorausgesetzt, daß sie entschlossen ist, Alles zu thun, was in ihren Kräften liegt, um den erwachsenden Schaden für den Mann und die etwaigen ehelichen Kinder hintanzuhalten. Zu einer so außerordentlichen Beschwerde wie die in Rede stehende, die einen wahren heroischen Act involviert, kann Bertha nicht verpflichtet werden. Ihr Schade an Ehre und gutem Namen überragt, weil der Ordnung nach höher, den eventuellen Schaden an den Glücksgütern des Mannes. — Ist es aber wahrscheinlich oder sogar nothwendig, daß der Bräutigam den wahren Sachverhalt erfährt, indem z. B. die Zeit der Geburt nahe ist, so möchte ich wieder unterscheiden je nach dem Eindrucke, welchen der Betrug der Braut auf ihn machen wird. Es kann doch wohl vorkommen, daß man vernünftigerweise vermuthet, der Mann werde sich bald geben und Nachsicht üben.

Unter dieser Voraussetzung kann sie auch schweigen; nicht aber wenn dieser Betrug, wie wohl zu befürchten ist, eine sehr unglückliche Ehe vermuthen läßt, oder etwa gar zu befürchten wäre, der Mann würde das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch zuhilfe rufen, die Sache vor Gericht bringen, auf Scheidung und zwar nicht bloß a thoro et mensa, sondern sogar a vinculo antragen, wozu ihm ja die Möglichkeit geboten ist, da der mit kirchlicher Gesetzgebung im grellen Widerspruch stehende § 58 lautet: „Wenn ein Ehemann seine Gattin nach der Verheirathung bereits von einem Andern geschwängert findet, so kann er . . . fordern, daß die Ehe als ungiltig erklärt werde“. In diesem

Falle überwiegen die nachtheiligen Folgen den Schaden an ihrer Ehre und muß sie auch im letzten Momente noch zurücktreten.

Wien.

P. Georg Freund,

Rector des Redemptoristen-Collegiums.

XI. (Exemption der Ordensgemeinde bei Beerdigung eines Ordensmitgliedes außerhalb des Ordenshauses auf dem Ortsfriedhofe.)

Modestus, der Superior einer Ordensgemeinde, geräth gelegentlich des Todes eines Mitbruders in nicht geringe Verlegenheit. Bisher waren die Verstorbenen in der Gruft der Klosterkirche begraben worden. Nach einer neuen Verordnung der weltlichen Behörde sollen die Religiosen gleich allen andern auf dem Ortsfriedhofe ihre Ruhestätte finden. Der Pfarrer Severus hatte sich nun verlauten lassen, daß er die Religiosen die Leichenfeier in ihrer Kirche, wie gewöhnlich, werde halten lassen, den Leichenzug zum Friedhofe jedoch selbst leiten und die Einsegnung dortselbst vornehmen werde, da dies zu seinen Rechten gehöre. Die Religiosen, denen die Aeußerung des Pfarrers zu Ohren gekommen, behaupten dagegen, daß ihnen das Recht der exempten Bestattung ihres Mitbruders, wie früher, zustehe. Um einer Collision zuvorzukommen, begibt sich Modestus zum Pfarrer, bei dem es nach längerer Verhandlung und vorbehaltlich höherer Entscheidung zu folgendem Vergleiche kommt: Der Pfarrer enthält sich der Intervention bei dem Leichenbegängnisse; die Religiosen hingegen sollen die Leiche nicht auf dem gewöhnlichen Wege durch das Dorf, sondern durch ihren Garten und über ihre Felder zum Friedhofe bringen, und zwar ohne Glockengeläute und ohne alles Gepränge. Die Leichenfeier findet nach dieser Abmachung statt. Nach derselben fragen der Pfarrer und die Religiosen bei den höheren Obern an, ob es ferner bei diesem Abkommen bleiben könne und müsse. Welchen Bescheid haben die höhern Obern zu geben?

Da es keinem Zweifel unterliegt, daß das Recht, welches die Religiosen früher ausübten, indem sie ihre Todten in der eigenen Gruft ohne Intervention des Pfarrers begruben, ein wahres, wirkliches, von der Kirche ihnen zugestandenes Recht gewesen, so kann nur in Frage kommen: Erstens, ob dieses Recht in Folge der neuen Verhältnisse nicht verlorengegangen, und wenn nicht, zweitens, ob es noch in gleicher Weise, wie früher, ausgeübt werden kann. Daß die erste Frage im negativen Sinne beantwortet werden muß, ist leicht zu beweisen. Das sichere Recht, welches die Religiosen auf eine exempte Bestattung und Leichenfeier hatten, könnte unter den neuen Verhältnissen der Friedhöfe nur aus zwei Gründen verlorengegangen sein, nämlich: entweder weil die staatliche Verordnung, der zufolge in Zukunft die Verstorbenen der religiösen Gemeinden auf dem öffentlichen Friedhofe zu bestatten sind,